

Beschlußempfehlung
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1981 (Haushaltsgesetz 1981)
— Drucksachen 9/50, 9/265 —

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1981 (Haushaltsgesetz 1981) nebst Gesamtplan — Drucksache 9/50 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Mai 1981

Der Haushaltsausschuß

Haase (Kassel)	Walther	Hoppe	Carstens (Emstek)
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung
des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1981 (Haushaltsgesetz 1981)
— Drucksache 9/50 —
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses
(8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1981 (Haushaltsgesetz 1981)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 wird in Einnahme und Ausgabe auf 224 600 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1981 Kredite bis zur Höhe von 27 440 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1981 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von fünf vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Darauf sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1981 (Haushaltsgesetz 1981)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 wird in Einnahme und Ausgabe auf 231 155 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1981 Kredite bis zur Höhe von 33 775 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1981 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 3

unverändert

§ 4

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(2) unverändert

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu:

(3) unverändert

1. Titel 427 01

— aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen —

2. Titel 441 01 und 446 01

— aus Schadensersatzleistungen Dritter —

3. Titel 511 01 und 518 01

— aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —

4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)

— aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —

5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)

— aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger —

6. Titel 517 01

— aus Erstattungen Dritter —

(4) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(4) unverändert

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(5) unverändert

(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als zwanzig vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit die Deckungsfähigkeit nach Satz 1 nicht ausreicht, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517

(6) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von dreißig vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 500 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen in den Wertigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(7) unverändert

(8) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 5

unverändert

§ 6

(1) unverändert

(2) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen **Verwaltungskosten erstattet oder** Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen in den Wertigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. **Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.**

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 7

unverändert

§ 8

Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen und zuviel geleisteter Ausgaben ist bei Personalausgaben und bei den nach § 19 Abs. 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung übertragbaren Ausgaben stets, bei den sonstigen Ausgaben nur bis zum Abschluß der Bücher des laufenden Haushaltsjahres beim jeweiligen Titel abzusetzen. Entsprechendes gilt für die Umsatzsteuer-Kürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545).

§ 8

unverändert

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

§ 9

unverändert

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,
 - b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,
 - b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. — Die Gewährleistungen werden nach

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —;

4. zum Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —;
5. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft —.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 150 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 auf insgesamt 17 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorrätungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 4 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 750 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 51 200 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,

§ 10

unverändert

§ 11

unverändert

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 47 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> c) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen, d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte, e) für Finanzierungen im Bereich der Wohnungswirtschaft, an denen ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht; | |
| 4. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001) —; | 4. unverändert |
| 5. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 75 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341); | 5. unverändert |
| 6. zur Förderung der Fischwirtschaft; | 6. unverändert |
| 7. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen; | 7. unverändert |
| 8. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Haushaltsgesetz 1980 vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2308); | 8. unverändert |
| 9. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, <i>insbesondere aus Anlaß</i> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>des Betriebs von Atomanlagen sowie der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen für friedliche Zwecke,</i> b) <i>des Bezugs solcher Stoffe, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;</i> | 9. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird. |
| 10. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. — Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt —; | 10. unverändert |
| 11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Ver- | 11. unverändert |

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
sorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz — KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) aufnimmt;	
12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. November 1977 (BGBl. I S. 2273), aufzunehmen;	12. unverändert
13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;	13. unverändert
14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut;	14. unverändert
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.	15. unverändert
§ 13	§ 13
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Wiedereingliederungsfonds des Europarates und des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) bis zur Höhe von 13 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.	unverändert
§ 14	§ 14
Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 13 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.	unverändert
§ 15	§ 15
(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 13, 16 und 17 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 13, 16 und 17 des Haushaltsgesetzes 1980 enthalten sind. In den Fällen der §§ 9 bis 13 und 17 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.	unverändert
(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entspre-	

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

chenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 13 und 17 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 13 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 16

§ 16

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Kredite, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 397/75 und 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. EG Nr. L 46 S. 1 und 3) gewährt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 321 200 000 US-Dollar einschließlich der Zinsen zu übernehmen. Die Haftung des Bundes aus der Gewährleistung darf 44,04 vom Hundert der jeweils fälligen Tilgungs- und Zinsverpflichtungen nicht übersteigen.

unverändert

(2) Werden Gewährleistungen für Kredite in anderen Währungen als dem US-Dollar übernommen, so sind sie zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden an der Frankfurter Devisenbörse zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den in Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrag anzurechnen.

§ 17

§ 17

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nach Maßgabe des Übereinkommens vom 9. April 1975 über einen Finanziellen Beistandsfonds der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite einschließlich Zinsen und anderer Kosten bis zur Höhe von 2 500 000 000 Sonderziehungsrechte zu übernehmen.

unverändert

§ 18

§ 18

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung „Weltbank“, der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, an der Wiederauffüllung des internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), an der Aufstockung des Grundkapitals und des Sonderfonds der Asiatischen, der Afrikanischen sowie der Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

unverändert

Entwurf

§ 19

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959), zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 20

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis für die Personalvermehrung vorliegt.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 aufgrund der Fußnoten 8 und 12 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 19

unverändert

§ 19 a

(1) Im Haushaltsjahr 1981 sind 3 000 Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte (Stellen) einzusparen. Die Einsparungen sind anteilig auf die Laufbahngruppen und die diesen entsprechenden Vergütungsgruppen zu verteilen.

(2) Freie und durch Beendigung des Dienstverhältnisses freiwerdende Planstellen für Beamte und Stellen dürfen nicht besetzt werden, bis drei Viertel der auf den jeweiligen Einzelplan entfallenden Einsparungsquote erreicht sind. Danach dürfen drei Viertel der freiwerdenden Planstellen für Beamte und Stellen nicht wieder besetzt werden. § 26 Abs. 1 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Planstellen für Beamte und Stellen, die nach Absatz 2 nicht besetzt werden dürfen, fallen weg.

(4) Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 20

(1) unverändert

(2) unverändert

(2a) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(3) unverändert

Entwurf

§ 21

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder ein Richter gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m.b.H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 5 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 22

(1) Eine Planstelle darf auch mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden.

(2) Zwei Planstellen dürfen auch mit drei teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei Beamten oder Richter darf die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 21

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung **oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages** unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 22

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

zwei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.

(3) Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 23

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 23

unverändert

§ 24

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind, von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 24

unverändert

§ 25

Abweichend von § 49 Abs. 2 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung kann die Einweisung in eine nach dem Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509) gehobene Planstelle der Bes.-Gr. A 9 mit Amtszulage mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1981 erfolgen, wenn der Beamte während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat.

§ 25

entfällt

§ 26

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 26

unverändert

§ 27

Der sich nach § 1389 der Reichsversicherungsordnung und § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Haushaltsjahr 1981 ergebende Bundeszuschuß an die Träger der Rentenversicherung der

§ 27

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Arbeiter in Höhe von 17 153 484 000 Deutsche Mark und an die Angestelltenversicherung in Höhe von 3 861 066 000 Deutsche Mark wird insgesamt um 3 500 000 000 Deutsche Mark herabgesetzt, und zwar an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter auf 14 296 434 000 Deutsche Mark und an die Angestelltenversicherung auf 3 218 116 000 Deutsche Mark.

§ 28

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich in den nächsten beiden Monaten des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 24. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189) findet insoweit keine Anwendung.

§ 29

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), geändert durch Artikel 7 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 30

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085) findet keine Anwendung.

§ 31

Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1981 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

§ 32

Die Verpflichtung des Bundes zur Verzinsung der Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aufgrund des § 11 des Umstellungsgesetzes (Amtsblatt der Militärregierung, amerikanisches Kontrollgebiet, 1948, Ausgabe J, S. 21) und aufgrund des § 15 des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes in

§ 28

unverändert

§ 29

unverändert

§ 30

unverändert

§ 31

unverändert

§ 32

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7601-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 12 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3123) in Verbindung mit § 36 des Umstellungsergänzungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7601-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1083), entfällt für 1981.

§ 33

Die §§ 4 und 5, § 6 Satz 1, §§ 7 bis 24 und 26, 28, 29 und 30 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 34

Im § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Haushaltsgesetz 1980 vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2308), wird die Zahl „1980“ durch die Zahl „1981“ ersetzt.

§ 35

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 36

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

§ 33

(1) Die §§ 4 und 5, § 6 **Abs. 1** Satz 1, **Abs. 2**, §§ 7 bis **19, 20** bis 24 und 26, 28 **bis** 30 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(2) Ist die nach § 19a auf den jeweiligen Einzelplan entfallende Einsparungsquote am 31. Dezember 1981 nicht erreicht, gilt § 19a bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 34

unverändert

§ 35

unverändert

§ 36

unverändert

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf

**Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1981**

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Die Ansätze für 1980 berücksichtigen die Änderungen auf Grund
des Nachtragshaushalts vom 8. Juli 1980.

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1981 1000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesminister des Inneren	-
07	Bundesminister der Justiz	-
08	Bundesminister der Finanzen	-
09	Bundesminister für Wirtschaft	-
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	200
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesminister für Verkehr	-
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	-
14	Bundesminister für Verteidigung	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	-
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	-
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	-
36	Zivile Verteidigung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung ¹⁾	182 942 000
	Summe Haushalt 1981 ²⁾	182 942 200
	Summe Haushalt 1980	177 980 000
	gegenüber 1980 – mehr (+)/weniger(-) –	+ 4 962 200

¹⁾ Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 182,457 Millionen DM.

²⁾ Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 33 775 Millionen DM) = 14 437,8 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen			Epl.
		1981 1000 DM	1980 1000 DM	gegenüber 1980 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	
4	5	6	7	8	9
50	-	50	32	+ 18	01
1 162	335	1 497	1 244	+ 253	02
17	-	17	31	- 14	03
3 035	1	3 036	2 642	+ 394	04
33 510	2 880	36 390	31 102	+ 5 288	05
20 352	16 114	36 466	46 043	- 9 577	06
220 449	1 511	221 960	216 586	+ 5 374	07
677 449	138 839	816 288	710 493	+ 105 795	08
61 397	221 198	282 595	135 829	+ 146 766	09
99 771	177 582	277 553	309 896	- 32 343	10
6 626	274 497	281 123	859 454	- 578 331	11
772 117	208 746	980 863	851 114	+ 129 749	12
3 851 200	-	3 851 200	4 022 800	- 171 600	13
439 140	104 714	543 854	546 712	- 2 858	14
38 386	22 553	60 939	46 298	+ 14 641	15
102	-	102	90	+ 12	19
29	-	29	36	- 7	20
40 674	903 593	944 267	856 333	+ 87 934	23
6 327	714 102	720 429	747 363	- 26 934	25
1 232	-	1 232	1 033	+ 199	27
35 431	35 000	70 431	66 903	+ 3 528	30
7 035	85 746	92 781	54 993	+ 37 788	31
850 004	33 931 500	34 781 504	25 109 724	+ 9 671 780	32
2 060	106 940	109 000	96 000	+ 13 000	33
79 500	162 400	241 900	221 200	+ 20 700	35
9 341	12 216	21 557	20 817	+ 740	36
2 341 003	1 494 934	186 777 937	179 319 232	+ 7 458 705	60
9 597 399	38 615 401	231 155 000	214 274 000	+ 16 881 000	
7 179 002	29 114 998				
+ 2 418 397	+ 9 500 403				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1981	1981	1981	1981
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	8 463	4 867	-	-
02	Deutscher Bundestag	241 122	60 443	-	-
03	Bundesrat	6 228	3 628	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	76 519	271 585	-	-
05	Auswärtiges Amt	534 416	125 227	-	-
06	Bundesminister des Innern	1 335 635	460 138	-	-
07	Bundesminister der Justiz	250 111	80 756	-	-
08	Bundesminister der Finanzen	1 724 706	433 302	-	-
09	Bundesminister für Wirtschaft	292 515	139 507	-	-
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	244 655	102 927	-	57
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	452 045	64 189	-	-
12	Bundesminister für Verkehr	1 054 585	1 313 827	-	-
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	397	-	-	-
14	Bundesminister der Verteidigung ..	17 905 760	5 000 154	17 483 064	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	111 650	64 613	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	9 366	1 659	-	-
20	Bundesrechnungshof	32 471	3 315	-	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	31 939	16 007	-	-
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	62 126	53 354	-	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	30 457	10 464	-	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	52 109	18 168	-	-
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	22 341	4 779	-	-
32	Bundesschuld	12 728	308 206	-	17 018 420
33	Versorgung	7 686 181	-	-	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	443 617	361 030	-	-
36	Zivile Verteidigung	113 371	217 064	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	1 074 500	99 832	-	-
	Summe Haushalt 1981	33 810 013	9 219 041	17 483 064	17 018 477
	Summe Haushalt 1980	32 095 692	8 672 805	15 464 904	13 660 764
	gegenüber 1980 - mehr (+)/weniger (-) -	+ 1 714 321	+ 546 236	+ 2 018 160	+ 3 357 713

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben			Epl.
			1981 1000 DM	1980 1000 DM	gegenüber 1980 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
1 385	401	-	15 116	14 496	+ 620	01
50 826	15 229	-	367 620	339 888	+ 27 732	02
148	190	-	10 194	8 965	+ 1 229	03
57 151	6 437	-	411 692	392 921	+ 18 771	04
1 378 180	83 903	-	2 121 726	1 995 136	+ 126 590	05
1 220 596	467 943	-	3 484 312	3 527 214	- 42 902	06
10 942	4 654	-	346 463	328 552	+ 17 911	07
429 421	469 892	-	3 057 321	2 940 172	+ 117 149	08
3 148 242	2 229 629	-	5 809 893	5 511 719	+ 298 174	09
4 565 646	1 176 732	1 197	6 091 214	6 605 474	- 514 260	10
52 946 265	940 181	-	54 402 680	48 078 707	+ 6 323 973	11
10 497 717	12 150 553	-	25 016 682	25 355 872	- 339 190	12
-	15 100	-	15 497	12 968	+ 2 529	13
1 371 209	301 624	-	42 061 811	38 851 588	+ 3 210 223	14
19 922 109	80 824	-	20 179 196	18 821 799	+ 1 357 397	15
-	540	-	11 565	11 881	- 316	19
11	75	-	35 872	34 236	+ 1 636	20
900 917	4 892 039	-	5 840 902	5 470 850	+ 370 052	23
2 005 178	2 891 610	-	5 012 268	4 364 513	+ 647 755	25
314 710	109 993	-	465 624	470 586	- 4 962	27
3 961 340	2 043 898	- 1 197	6 074 318	5 835 816	+ 238 502	30
2 802 061	1 440 281	-	4 269 462	4 218 977	+ 50 485	31
536 457	1 250 112	-	19 125 923	16 166 474	+ 2 959 449	32
2 205 260	-	-	9 891 441	9 106 202	+ 785 239	33
223 503	371 700	-	1 399 850	1 319 370	+ 80 480	35
80 256	329 899	-	740 590	729 997	+ 10 593	36
14 843 586	632 850	- 1 755 000	14 895 768	13 759 627	+ 1 136 141	60
123 473 116	31 906 289	- 1 755 000	231 155 000	214 274 000	+16 881 000	
114 487 085	32 674 750	- 2 782 000				
+ 8 986 031	- 768 461	+ 1 027 000				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1981 1000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1982 1000 DM	1983 1000 DM	1984 1000 DM	Folgejahre 1000 DM	Für künftige Haushaltsjahre 1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag	5 408	5 008	400	-	-	-
03	Bundesrat	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzleramt	12 120	12 120	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt	362 944	215 803	100 900	41 632	1 109	3 500
06	Bundesminister des Innern	615 842	298 442	132 350	76 950	5 000	103 100
07	Bundesminister der Justiz	6 250	4 750	1 500	-	-	-
08	Bundesminister der Finanzen	141 508	121 008	20 500	-	-	-
09	Bundesminister für Wirtschaft ...	4 009 896	1 250 547	1 019 250	588 899	91 200	1 060 000
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	929 171	369 331	213 940	133 400	212 500	-
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	424 590	264 580	45 405	19 505	25 100	70 000
12	Bundesminister für Verkehr	3 516 067	2 189 792	874 375	358 200	93 700	-
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	13 100	8 000	5 100	-	-	-
14	Bundesminister der Verteidigung	12 027 275	4 578 142	2 684 448	2 274 393	2 490 292	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	321 893	117 468	112 275	91 850	-	300
19	Bundesverfassungsgericht	-	-	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof	6 200	3 500	2 350	350	-	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	5 798 650	506 800	444 125	360 075	729 250	3 758 400
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	2 281 973	279 378	497 084	466 808	1 038 703	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	84 350	53 050	25 300	6 000	-	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	5 863 217	1 548 919	1 647 828	1 540 270	888 200	238 000
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	495 033	221 543	153 160	96 310	24 020	-
32	Bundesschuldenverwaltung	-	-	-	-	-	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	31 300	24 300	7 000	-	-	-
36	Zivile Verteidigung	336 984	223 385	66 840	38 753	6	8 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung ...	1 222 000	109 000	20 000	97 000	251 000	745 000
	Summe	38 505 771	12 404 866	8 074 130	6 190 395	5 850 080	5 986 300

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

Betrag für 1981	Betrag für 1980
- 1000 DM -	

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Ausgaben	231 155 000	214 274 000
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2.	Einnahmen	196 895 000	189 591 000
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3.	Finanzierungssaldo	- 34 260 000	- 24 683 000

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4.	Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(75 378 000)	(53 503 994)
4.101	zu allgemeinen Zwecken	75 378 000	53 503 994
4.102	zu besonderen Zwecken	-	-
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	41 603 000	29 300 994
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ...	-	-
4.4	Ausgaben für Marktpflege	-	-
	Saldo	- 33 775 000	- 24 203 000
5.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
6.	Rücklagenbewegung		
6.1	Entnahmen aus Rücklagen	-	-
6.2	Zuführungen an Rücklagen	-	-
7.	Münzeinnahmen	- 485 000	- 480 000
8.	Finanzierungssaldo	- 34 260 000	- 24 683 000

Gesamtplan: Teil III Kreditfinanzierungsplan

Betrag für 1981	Betrag für 1980
- 1000 DM -	

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

davon voraussichtlich

1.1	langfristig	(50 378 000)	(41 703 994)
1.101	zu allgemeinen Zwecken	50 378 000	41 703 994
1.102	zu besonderen Zwecken	-	-
1.2	kürzerfristig	25 000 000	11 800 000
	Summe 1	75 378 000	53 503 994

2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt

2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(21 797 000)	(15 650 764)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	5 317 000	3 946 662
2.103	Bundesschatzbriefe	10 517 000	6 500 000
2.104	Schuldbuchkredite	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	5 630 000	4 603 105
2.106	Kassenobligationen	190 000	-
2.107	Bundessobligationen	-	-
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	9 000	8 010
2.109	Ablösungsschuld	58 000	58 000
2.110	Altsparerentschädigung	-	-
2.112	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	5 000	450 000
2.113	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	16 514
2.114	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-
2.115	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	71 000	68 473

		Betrag für 1981	Betrag für 1980
		- 1000 DM -	
2.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(19 806 000)	(13 650 230)
2.201	Kassenobligationen	7 630 000	4 723 580
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	2 305 000	3 427 650
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	1 633 000	880 000
2.204	Schuldscheindarlehen	8 238 000	4 619 000
2.3	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
2.4	Marktpflege	-	-
	Summe 2	41 603 000	29 300 994
3.	Saldo aus 1. und 2. (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt)	33 775 000	24 203 000
4.	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften - einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	-	-
5.	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften - einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	-	-

